

# Informationsschreiben zum Aufenthaltsstatus nach Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis- Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie hiermit, dass der Ihnen gewährte vorübergehende Schutz nach § 24 Absatz 1 AufenthG mit Ablauf des 4. März 2025 **[Alt.: Ende der Gültigkeit bei Erteilung nach dem 1. Februar 2024]** endet. Dies bedeutet, dass Ihr derzeitiger Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG als nach diesem Datum nicht mehr gültig ist (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG).

## Hintergrund der Entscheidung

### **1. Variante: Ihr Aufenthaltserlaubnis wurde vor dem 1. Februar 2024 erteilt (Titel entfaltete aufgrund ursprünglicher UkraineAufenthFGV Wirksamkeit bis 4. März 2025)**

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurde Ihnen vor dem 1. Februar 2024 erteilt und ist aufgrund der UkraineAufenthFGV vom 5. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 334 vom 04.12.2023) noch bis zum 4. März 2025 gültig. Die Bundesregierung hat entschieden, dass ab dem 5. Juni 2024 Personen aus Drittstaaten, die in der Ukraine über kein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht verfügen, keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland mehr erhalten. Dies liegt daran, dass die Bundesregierung von ihrem nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht hat, dass nur noch denjenigen Personen Schutz gewährt werden soll, bei denen dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist.

Die Ukraine AufenthFGV ist mit Inkrafttreten vom 28.11.2024 nochmals verlängert worden, der Ihnen erteilte Aufenthaltstitel ist jedoch aufgrund der genannten Entscheidung der Bundesregierung nicht mehr von der Verordnung erfasst. Da Sie unter den Personenkreis, der nicht zwingend schutzberechtigten Personen fallen, **sind Sie ab dem 5. März 2025 nicht mehr im Rahmen dieser Regelungen in Deutschland aufenthaltsberechtigt.**

### **2. Variante: Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde zwischen dem 1. Februar und dem 4. Juni 2024 erteilt**

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurde für ein Jahr erteilt und ist noch bis zum **[ABHen bitte einfügen]** gültig. Die Bundesregierung hat entschieden, dass ab dem 5. Juni 2024 Personen aus Drittstaaten, die in der Ukraine über kein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht verfügen, keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland mehr erhalten. Dies liegt daran, dass die Bundesregierung von ihrem nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 eingeräumte Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht hat, dass nur noch denjenigen Personen Schutz gewährt werden soll, bei denen dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist. **Dies bedeutet, dass Ihr Aufenthaltstitel zum [ABHen bitte einfügen] ausläuft.**

## Ihre Optionen

Es stehen Ihnen verschiedene Optionen zur Verfügung:

### **1. Anderer Aufenthaltstitel**

Falls Sie weiterhin in Deutschland bleiben möchten, besteht die Möglichkeit, einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen (z.B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung/zum Studium), sofern Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Sofern Sie vor

Ablauf Ihres derzeitigen Aufenthaltstitels die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragen, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt des Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Hiermit geht ggf. auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde einher. Die Fiktionswirkung gilt jedoch ausdrücklich nur, wenn Sie die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels **noch während der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragen (d.h. bis einschließlich dem 4. März 2025)**. Wenden Sie sich dazu bitte frühzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde und informieren Sie sich über die Voraussetzungen.

## 2. Rückkehr in das Herkunftsland

Eine weitere Option ist die freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland oder einen anderen aufnahmebereiten Drittstaat. Sollten Sie hierzu eine Förderung benötigen, gibt es verschiedene Programme, die Sie finanziell und organisatorisch bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen können. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Rückkehr in die Ukraine: Eine Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Ukraine über die entsprechenden staatlichen Programme ist derzeit ausgesetzt, d.h. eine Unterstützung ist derzeit nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde sowie auf der Internetseite [www.returningfromgermany.de](http://www.returningfromgermany.de). Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der nächstgelegenen Rückkehrberatungsstellen.

## 3. Asylantrag

Es besteht die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag zu stellen oder ein gemäß § 32a Abs. 1 AsylG zunächst ruhend gestelltes Asylverfahren weiter zu betreiben. Im Falle eines Asylantrags richtet sich das Recht des Aufenthalts und das Recht des Leistungsbezugs nicht mehr nach dem Aufenthaltsrecht und dem SGB II, sondern nach dem Asylgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Bitte beachten Sie, dass Ihr Schutzstatus mit Ablauf des 4. März 2025 [Alt.: Ende der Gültigkeit bei Erteilung nach dem 1. Februar 2024] endet.** Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt keinen neuen Aufenthaltstitel besitzen, keinen anderen Titel beantragt haben, nicht freiwillig ausgereist sein oder keinen Asylantrag gestellt haben, werden Sie ausreisepflichtig (§ 50 Absatz 1 AufenthG). Bitte wenden Sie sich daher **unbedingt frühzeitig** an Ihre Ausländerbehörde bzw. im Falle eines Asylantrags oder eines gemäß § 32a Abs. 1 AsylG ruhend gestellten Asylverfahrens an das BAMF und vereinbaren Sie einen Termin.

**Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dann nicht mehr gültig und berechtigt auch nicht mehr zu Reisen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Schengenstaaten.**

**Beziehen Sie in Deutschland Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Kindergeld, Wohngeld, BAföG, Elterngeld usw.), so sind Sie verpflichtet, die Änderung Ihres Aufenthaltsstatus der jeweiligen Leistungsbehörde umgehend mitzuteilen.** Wer Änderungen den Leistungsbehörden nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilt, muss ggf. nicht nur die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzahlen, sondern setzt sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Sie sind verpflichtet, den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG spätestens zum Ablauf seiner Geltungsdauer bei der Ausländerbehörde abzugeben, damit diese ihn einziehen kann. Sofern Sie einen Termin zur Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde haben, bringen Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bitte zu diesem Termin mit

Grußformel